

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Rhodt unter Rietburg vom Dienstag, dem 21.06.2022, im Durlacher Hof Rhodt

Mitglieder:

Anwesend:

Bemerkungen:

Ortsbürgermeister Pister, Armin	Vorsitzender
Beigeordneter Fader, Knut	
Beigeordneter Blank, Matthias	
Dr. Engel, Torsten	
König, Stefanie	
Schöfer, Felix	
Schreiner, Daniela	
Schreiner, Thomas	
Seelos, Peter	
Wolff, Christian	
Zimmermann, Annika	

Abwesend:

Erste Beigeordnete Schilling, Katrin	
Götz, Rainer	
Fraktionsvorsitzende Dr. Heintz-Gehm, Birgit	
Fraktionsvorsitzende Hener, Nicole	
Pister, Roland	
Dr. Schmucker, Axel	

Für die Verwaltung:

Dipl.Ing. Zörcher, Klaus	Dorfplaner Top A 2 bis B 1
Verbandsgemeinde-Amtmann Vogel, Matthias	Schrifführer

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Einladung des Gemeinderates Rhodt unter Rietburg fest, welche jedem Mitglied fristgemäß zugestellt wurde.

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

Ende: 21:45 Uhr

TAGESORDNUNG:

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Einwohnerfragestunde
2. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Weinstraße, Flurstücks-Nr. 251
3. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Weyherer Straße, Flurstücks-Nr. 4963
4. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens im Portugieserweg, Flurstücks-Nr. 3150/3
5. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens im Portugieserweg, Flurstücks-Nr. 3157/6
6. Annahme von Zuwendungen, Beschluss gem. § 94 GemO
7. Realisierung Ladesäule, Aufwand und Kapitalrückluss
8. Informationen

1. Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.

2. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Weinstraße, Flurstücks-Nr. 251

Sach- und Rechtslage:

Für das Vorhaben Außenbestuhlung für ein Hotel-/Restaurantbetrieb im Gartenbereich, Weinstraße auf der Flurstücks-Nr. 251 ist am 31.05.2022 ein Bauantrag eingegangen.

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich der Ortsgemeinde Rhodt u.R.

Weiterhin liegt das Vorhaben im Bereich der Gestaltungssatzung und der Denkmalzone und ist denkmalgeschützt und bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung SÜW.

Gemäß vorliegender Planung sind 11 Tische mit je 4 Stühlen also insgesamt 44 Sitzplätze im Gartenbereich geplant.

Der Planer teilt folgendes mit:

Der Hotel- und Restaurantbetrieb möchte gerne den Außenbereich mit einer Außenbestuhlung ausstatten. Dieser Bereich befindet sich im schön angelegten Gartenbereich (Flurstücks-Nr. 251). Die vorhandene Hofbestuhlung ist Bestand seit 1900.

Als tatsächliche nutzbare Fläche teilt der Planer eine Fläche von 102 m² mit.

Der Planer geht von 9 erforderlichen Stellplätzen aus.

Es wird eine Ablöse durch den Bauherren beantragt.

Die Ortsgemeinde hat zu entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben erteilt werden kann.
Eine Nichterteilung ist planungsrechtlich zu begründen.

Beschluss:

Ortsbürgermeister Pister nimmt ergänzend Stellung. Fragen der Ratsmitglieder werden direkt beantwortet.

Der Ortsgemeinderat stimmt einstimmig einer Ablöse der erforderlichen 9 Stellplätze zu.

Der Ortsgemeinderat erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Vorhaben.

3. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Weyherer Straße, Flurstücks-Nr. 4963

Sach- und Rechtslage:

Für das Vorhaben Ausbau und Erweiterung Scheune zu Wohnzwecken, Umbau Wohnhaus, Weyherer Straße auf der Flurstücks-Nr. 4963 ist am 07.06.2022 eine Bauanfrage eingegangen.

Der Planer teilt folgendes mit:

Für oben genanntes Bauvorhaben im Bereich der Gestaltungssatzung Rhodt, möchten wir gerne folgende Punkte mit Ihnen vorberaten, bevor dann der Bauantrag eingereicht wird.

Das Bauvorhaben betrifft das Anwesen Weyherer Straße und beinhaltet das zur Straße giebelständige Wohnhaus, die quer liegende Scheune und den dahinter liegenden Anbau.

Um wieder bei dem familiengeführten Winzerbetrieb leben zu können, möchten die Antragsteller das Dachgeschoss der Scheune zu Wohnzwecken ausbauen. Dazu soll auch der vorhandene Anbau hinter der Scheunen noch aufgestockt werden. Das Erdgeschoss des Wohnhauses soll als Weinprobierstube und Verkaufsraum umgenutzt werden. Das Dachgeschoss wird ebenfalls zum Wohnen genutzt.

Die Maßnahmen liegen außerhalb der Denkmalzone. Mit Herrn Jacob von der Denkmalschutzbehörde Kreisverwaltung SÜW wurde dazu schon Kontakt aufgenommen. Gegen die Ausführung wurden keine Bedenken geäußert.

Die Rückseite der Scheune und der Anbau liegen im Randbereich der Satzung, sind von der Weyherer Straße nicht einsehbar und eher dem Neubaugebiet zuzuordnen.

Die äußeren Veränderungen werden wie folgt beschrieben:

Wohnhaus

- Erneuerung Dacheindeckung (Tonziegel, naturrot) und Dämmung nach EnEV.*
- Umbau vorhandene Gaube und Einbau einer zusätzlichen Gaube mit Schleppehdach und Ziegeleindeckung. Ansichtsflächen jeweils <1,5 m². Verkleidung verputzt oder Stehfalzbleche.*
- Austausch vorhandener Dachflächenfenster nach EnEV (Einbau in zulässiger Weise vor Inkrafttreten der Satzung). Breite <75 cm, als stehendes Rechteck.*
- Die neuen Fenster-/Türöffnungen erhalten Sandsteingewände oder Putzfaschen.*

Scheune:

- Erneuerung Dacheindeckung (Tonziegel, naturrot) und Dämmung nach EnEV.*
- Einbau einer neuen Dachgaube auf der Hofseite mit Schleppehdach und Ziegeleindeckung. Gauben-Verkleidung verputzt.*
- Einbau von Dachflächenfenstern auf der rückwertigen Dachseite: Breite <75 cm, als stehendes Rechteck.*

Aufstockung Anbau:

- Errichtung in Holzbauweise mit Flachdach (begrünt und Nutzung für PV Anlage).*
- Fassade mit Holzverschalung*

Sämtliche neuen Fenster werden als Holzfenster ausgeführt.

Über folgende Abweichungen der Gestaltungssatzung möchte der Gemeinderat/Bauausschuss bitte beraten und eine Zustimmung in Aussicht stellen:

Wohnhaus/Scheune im einsehbaren Bereich:

- Unterbrechung der Traufe durch die neue Dachgaube in der Scheune.*
- Ansichtsfläche der Gaube <1,5 m².*

Scheune/Aufstockung im nicht einsehbaren Bereich:

- neue Dachflächenfenster auf rückseitigem Scheunendach, Breite <75 cm, als stehendes Rechteck.*
- Dachform und Dachneigung = Flachdach begrünt und Nutzung für PV Anlagen*
- Ausführung Fassade mit Holzschalung*
- Fensteröffnung über Eck (liegendes Format).*

Bitte erteilen Sie die Zustimmung für die geplante Baumaßnahme.

Gemäß § 7 (2) der Gestaltungssatzung dürfen Dachaufsätze die Traufe nicht unterbrechen.

Die Traufe wird durch die neue Dachgaube in der Scheune unterbrochen.

Gemäß § 7 (1) der Gestaltungssatzung sind Dachflächenfenster unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind. Dachflächenfenster dürfen eine maximale Breite von 0,75 m nicht überschreiten und müssen dabei ein stehendes Rechteck bilden.

Es sind neue Dachflächenfenster geplant.

Gemäß § 6 (1) der Gestaltungssatzung müssen Dachneigungen zwischen 38 Grad und 48 Grad betragen, Flach-, Shed- und Tonnendächer sind unzulässig.

Gemäß § 7 (5) der der Gestaltungssatzung sind Solarzellen, Sonnenkollektoren und Anlagen zur Stromerzeugung unzulässig.

Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie von den historischen Straßenzügen und deren Eingangs- und Kreuzungsbereichen der Ortsgemeinde Rhodt u.R. nicht sichtbar sind d.h. von den historischen Straßen aus gesehen, von keiner Seite sichtbar.

Zu den historischen Straßen zählen: Theresienstraße, Weinstraße, Edesheimer Straße, Weyherer Straße, sowie der Stich Herrengasse von der Weinstraße bis zum Pfarrhaus und die Gasse von der Weinstraße zur Gaststätte „Alte Schmiede“.

Dabei sind die Solarzellen bzw. Sonnenkollektoren parallel nahe der Dachfläche anzubringen oder in die Dachfläche zu integrieren. Weiterhin sind diese Module in dunkler Gestalt und dunklem Rahmen oder farblich an die Dachfläche angepasst, auszuführen (beispielsweise monokristalline Zellen).

Es ist ein begrüntes Flachdach und Nutzung für PV Anlagen geplant.

Gemäß § 5 (1) der Gestaltungssatzung dürfen Fassaden baulicher Anlagen nur als Putzflächen, in Sandstein (auch als Verblendung) oder in Holzfachwerk mit verputzten Ausfachungen ausgeführt werden.

Gemäß § 5 (2) der Gestaltungssatzung dürfen Fassaden nicht mit Metall, poliertem oder geschliffenem Werkstein, glasierten Keramikplatten, Mosaik, Glas- oder Kunststoffen aller Art sowie Faserzementplatten verkleidet werden. Die Verwendung ähnlich wirkender Materialien und Anstriche ist nicht zulässig.

Die Fassade ist mit Holzverschalung geplant.

Gemäß § 8 (2) der Gestaltungssatzung sind Öffnungen, die die Gebäudeecke unterbrechen unzulässig. Fenster- und Eingangsöffnungen müssen ein stehendes Format aufweisen.

Es ist eine Fensteröffnung über Eck im liegenden Format geplant.

Die Ortsgemeinde hat über die Ausnahmen/Abweichungen zu entscheiden.

Die Ortsgemeinde hat zu entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben erteilt werden kann.

Eine Nichterteilung ist planungsrechtlich zu begründen.

Beschluss:

Dorfplaner Zörcher nimmt ergänzend Stellung. Fragen der Ratsmitglieder werden direkt beantwortet.

Die nachfolgenden Beschlüsse werden einstimmig gefasst:

- Der beantragten Abweichung Unterbrechung Traufe wird zugestimmt.
- Der beantragten Ausnahme Dachflächenfenster wird zugestimmt.
- Der beantragten Abweichung Dachform/Dachneigung wird zugestimmt.
- Der beantragten Ausnahme PV-Anlage wird zugestimmt.
- Der beantragten Abweichung Ausführung Fassade in Holz wird zugestimmt.

- Der beantragten Abweichung Fensteröffnung über Eck wird zugestimmt.
- Der beantragten Abweichung Fensterformat wird zugestimmt.
- Der Ortsgemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Vorhaben.

4. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens im Portugieserweg, Flurstücks-Nr. 3150/3

Für das Vorhaben Neubau eines Nebengebäudes und Abstellraum an der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenze, Portugieserweg auf der Flurstücks-Nr. 3150/3 ist am 06.05.2022 ein Bauantrag eingegangen.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wiesenstraße 6. Änderung und Erweiterung“ der Ortsgemeinde Rhodt u.R.

Gemäß vorliegender Planung ist an der nordöstlichen Grundstücksgrenze die Errichtung eines Nebengebäudes mit einer Tiefe von 7,50 m und einer Breite von 3,50 m mit Flachdach geplant.

Es ist eine Gebäudehöhe von 2,25 m vorgesehen.

Gemäß 1.5 des Bebauungsplans sind im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Gerätehütten bis zu 12 m³ umbauten Raumes. Diese Gebäude dürfen nicht unterkellert werden und keine Feuerstelle enthalten.

Es ist ein Nebengebäude mit einem umbauten Raum von 73,50 m³ geplant.

Der Planer teilt im Befreiungsantrag folgendes mit.

Entgegen den Festlegungen des Bebauungsplanes soll das Nebengebäude in der Abstandsfläche zur nördlichen und östlichen Grenze errichtet werden. Die Position des Gebäudes als Garten-Gerätehäuschen soll die eigentliche Gartenfläche möglichst wenig beeinträchtigen. Der östliche Nachbar stimmt zu. Unterschrift ist beigefügt. Die Ausnahme lehnt sich an die projektierte Maßnahme im östlichen Nachbargrundstück mit positiven Bauvorbescheid vom 04.04.2022 an. Öffentliche Belange sind nicht beeinträchtigt, die Stellung des Nebengebäudes erfolgt im zurückgesetzten Gartenbereich und ist nicht vom öffentlichen Bereich einsehbar.

Gemäß 1.6 des Bebauungsplans sind die im Plan eingegangenen Firstrichtungen zwingend einzuhalten.

Es ist ein Flachdach vorgesehen.

Gemäß 2.1.2 des Bebauungsplans sind im Baugebiet A2 Doppelhäuser nur mit Satteldach und einer Dachneigung von 40 Grad zulässig. Der Abstand des Hauptkörpers muss mittig verlaufen, Nebendächer müssen in ihrer Firsthöhe mindestens 1,0 unter der Hauptfirstlinie bleiben. Grundsätzlich sind Satteldächer vorgeschrieben, sofern im Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen getroffen sind.

Es ist ein Flachdach geplant.

Der Planer teilt im Abweichungsantrag folgendes mit:

Entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen das Nebengebäude als Massivbau mit Flachdach ausgeführt werden. Der östliche Nachbar stimmt zu. Unterschrift ist beigelegt. Die Ausnahme lehnt sich an die projektierte Maßnahme im östlichen Nachbargrundstück mit positiven Bauvorbescheid vom 04.04.2022 an. Öffentlichen Belange sind nicht beeinträchtigt, die Stellung des Nebengebäudes erfolgt im zurückgesetzten Gartenbereich und ist nicht vom öffentlichen Bereich einsehbar.

Gemäß 2.4 des Bebauungsplans sind die nicht überbauten Flächen des bebauten Grundstücks, mit Ausnahme der Flächen für Nebenanlagen, als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Im nordöstlichen Grundstücksbereich, außerhalb der überbaubaren Fläche, ist das Nebengebäude vorgesehen.

Der Gemeinderat hat über die Befreiungen/Abweichungen zu entscheiden.
Der Gemeinderat hat zu entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben erteilt werden kann.
Eine Nichterteilung ist planungsrechtlich zu begründen.

Dorfplaner Zörcher teilt mit, dass er auch beauftragter Architekt des Bauherrn ist. Sodann nimmt er ergänzend Stellung. Fragen der Ratsmitglieder werden direkt beantwortet.

Der beantragten Befreiung Nebengebäude in nicht überbaubaren Fläche wird zugestimmt.

Der beantragten Befreiung Firstrichtung wird zugestimmt.

Der beantragten Abweichung Dachform/Dachneigung wird zugestimmt.

Der beantragten Abweichung Gestaltung nicht überbaubare Fläche wird zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Vorhaben.

Die Ratsmitglieder Daniela und Thomas Schreiner haben gemäß § 22 GemO nicht an der Beratung und Abstimmung teilgenommen und haben im Zuhörerbereich Platz genommen.

5. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens im Portugieserweg, Flurstücks-Nr. 3157/6

Für das Vorhaben Neubau einer Doppelgarage auf der westlichen Grundstücksgrenze, Portugieserweg auf der Flurstücks-Nr. 3157/6 ist am 05.05.2022 ein Bauantrag eingegangen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wiesenstraße 6. Änderung u. Erweiterung“ der Ortsgemeinde Rhodt u.R.

Gemäß vorliegender Planung ist an der westlichen Grundstücksgrenze die Errichtung einer Doppelgarage mit einer Breite von 6,82 m und einer Tiefe von 7,0 m mit Flachdach geplant.

Gemäß 1.7 des Bebauungsplans sind im Plangebiet MI Stellplätze und Garagen auf den dafür festgelegten und – soweit im Plan eingezeichnet – nur mit den festgesetzten Einfahrten zulässig. Sie sind in der Gruppe einheitlich zu gestalten. Soweit keine Flächen für Garagen festgesetzt sind, müssen diese einen Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von 5,0 m aufweisen.

In dem betroffenen Grundstück sind keine Flächen für Garagen eingezeichnet. Der Abstand von 5,0 zur öffentlichen Verkehrsfläche wird eingehalten.

Der Planer teilt im Abweichungsantrag folgendes mit:

Entgegen den Festlegungen des Bebauungsplans sollen die Garagen auf der Grenze zum westlichen Nachbarn ohne Grenzabstand errichtet werden. Der Raum zwischen Garage und Grundstücksgrenze soll damit effektiver für den Eigentümer genutzt werden. Der westliche Nachbar stimmt zu, Unterschrift ist beigefügt.

Die Ausnahme wurde in einem positiven Bauvorbescheid vom 04.04.2022 in Aussicht gestellt. Öffentliche Belange sind nicht beeinträchtigt, die Stellung der Garage erfolgt in 5 m Entfernung zurückgesetzt vom öffentlichen Straßenraum.

Gemäß 2.1.2 des Bebauungsplans sind im Baugebiet A2 Doppelhäuser nur mit Satteldach und einer Dachneigung von 40 Grad zulässig. Der Abstand des Hauptkörpers muss mittig verlaufen, Nebendächer müssen in ihrer Firsthöhe mindestens 1,0 unter der Hauptfirstlinie bleiben. Grundsätzlich sind Satteldächer vorgeschrieben, sofern im Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen getroffen sind.

Es ist ein Flachdach vorgesehen.

Der Planer teilt im Abweichungsantrag folgendes mit:

Entgegen den Festlegungen des Bebauungsplans sollen die Garagen als Fertigteil mit Flachdach ausgeführt werden um Kosten und Zeit zu sparen. Der westliche Nachbar stimmt zu, Unterschrift ist beigefügt. Die Ausnahme ist in einem positiven Bauvorbescheid vom 04.04.2022 in Aussicht gestellt. Öffentliche Belange sind nicht beeinträchtigt, die Stellung der Garage erfolgt in 5 m Entfernung zurückgesetzt vom öffentlichen Straßenraum. Um Befreiung wird gebeten.

Gemäß 2.4 des Bebauungsplans sind die nicht überbauten Flächen des bebauten Grundstücks, mit Ausnahme der Flächen für Nebenanlagen, als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Die Garage ist an der westlichen Grundstücksgrenze geplant (teilweise außerhalb der überbaubaren Fläche).

In der Sitzung des Gemeinderates vom 08.03.2022 wurde über eine Bauvoranfrage wie folgt beraten:

Für das Vorhaben Neubau einer Doppelgarage, Portugieserweg auf der Flurstücks-Nr. 3157/6 ist am 07.02.2022 eine Bauvoranfrage eingegangen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wiesenstraße 6. Änderung u. Erweiterung“ der Ortsgemeinde Rhodt u.R.

Gemäß vorliegender Planung ist an der westlichen Grundstücksgrenze die Errichtung einer Doppelgarage mit einer Breite von 5,50 m und einer Tiefe von 7,0 m mit Flachdach geplant.

Gemäß 1.2.1 des Bebauungsplans darf die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. Es ist eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Eine Grundflächenzahlberechnung lag der Bauvoranfrage nicht bei. Gemäß 1.2.4 des Bebauungsplans ist für Garagen eine Traufhöhe von 2,80 m und eine Firsthöhe von 5,80 m festgesetzt. Ob dies eingehalten wird, ist den Plänen nicht zu entnehmen.

Gemäß 1.7 des Bebauungsplans sind im Plangebiet MI Stellplätze und Garagen auf den dafür festgelegten und – soweit im Plan eingezeichnet – nur mit den festgesetzten Einfahrten zulässig. Sie sind in der Gruppe einheitlich zu gestalten. Soweit keine Flächen für Garagen festgesetzt sind, müssen diese einen Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von 5,0 m aufweisen.

In dem betroffenen Grundstück sind keine Flächen für Garagen eingezeichnet. Der Abstand von 5,0 zur öffentlichen Verkehrsfläche wird eingehalten.

Gemäß 2.1.2 des Bebauungsplans sind im Baugebiet A2 Doppelhäuser nur mit Satteldach und einer Dachneigung von 40 Grad zulässig. Der Abstand des Hauptkörpers muss mittig verlaufen, Nebendächer müssen in ihrer Firsthöhe mindestens 1,0 unter der Hauptfirstlinie bleiben. Grundsätzlich sind Satteldächer vorgeschrieben, sofern im Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen getroffen sind. Es ist ein Flachdach vorgesehen.

Gemäß 2.4 des Bebauungsplans sind die nicht überbauten Flächen des bebauten Grundstücks, mit Ausnahme der Flächen für Nebenanlagen, als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Die Garage ist an der westlichen Grundstücksgrenze geplant (teilweise außerhalb der überbaubaren Fläche).

In der Bauvoranfrage wird vom Planer folgendes mitgeteilt:

Neubau einer Doppelgarage auf der westlichen Grundstücksgrenze.

Fragestellung: Kann der Abweichung vom Bebauungsplan bezüglich der Stellung der Garage außerhalb des Baufensters ggf. zugestimmt werden?

Kann der Abweichung zum Bebauungsplan für die Ausführung der Garage mit Flachdach ggf. zugestimmt werden?

Die Ortsgemeinde hat über die Befreiungen/Abweichungen zu entscheiden.

Die Ortsgemeinde hat zu entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben erteilt werden kann.

Eine Nichterteilung ist planungsrechtlich zu begründen.

Der beantragten Befreiung Position der Garage wird mit 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung zugestimmt.

Der beantragten Abweichung Dachform/Dachneigung Garage wird mit 11 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung zugestimmt.

Der beantragten Abweichung Gestaltung der ungebauten Flächen wird mit 11 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung zugestimmt.

Der Gemeinderat erteilt mit 11 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Vorhaben.

Die Ortsgemeinde hat über die Befreiungen/Abweichungen zu entscheiden.

Die Ortsgemeinde hat zu entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben erteilt werden kann.

Eine Nichterteilung ist planungsrechtlich zu begründen.

Dorfplaner Zörcher teilt mit, dass er auch beauftragter Architekt des Bauherrn ist. Sodann nimmt er ergänzend Stellung. Fragen der Ratsmitglieder werden direkt beantwortet.

Der beantragten Befreiung Position der Garage wird zugestimmt.

Der beantragten Abweichung Dachform/Dachneigung Garage wird zugestimmt.

Der beantragten Abweichung Gestaltung der unbebauten Flächen wird zugestimmt.

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Vorhaben.

Die Ratsmitglieder Daniela und Thomas Schreiner haben freiwillig auf die Beratung und Abstimmung verzichtet und im Zuhörerbereich Platz genommen.

6. Annahme von Zuwendungen, Beschluss gem. § 94 GemO

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 94 GemO hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rhodt u. R. über die Annahme von Zuwendungen zu entscheiden.

Für die Ortsgemeinde Rhodt u. R. liegt folgendes Angebot vor:

Sponsoring: Projekt „LuftMachen2021“

Zuwendungsgeber	Betrag in EUR	Hinweis auf Geschäftsbeziehungen/ Bemerkung
KINDERMANN KG	576,00 EUR	Softwarehaus – Ausgleich CO2 Schuld

Das Angebot wurde gem. § 94 Abs. 3 GemO der Kommunalaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung in Landau angezeigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rhodt u. R. nimmt die Zuwendungen gem. § 94 GemO einstimmig an.

7. Realisierung Ladesäule, Aufwand und Kapitalrückfluss

Ortsbürgermeister Pister erläutert das Thema. Es wurde bereits ein Antrag auf Förderung zur Errichtung von Ladesäulen gestellt. Der Antrag wurde mittlerweile bewilligt. In der letzten Ratssitzung hatte Ratsmitglied Pister Roland nach einem Kapitalrückfluss gefragt. Ortsbürgermeister Pister teilt hierzu mit, dass dies nicht der Fall ist, weil es sich bei der Maßnahme um eine Infrastrukturmaßnahme und keine Finanzinvestition handelt.

Weiterhin teilt Ortsbürgermeister Pister mit, dass es neue Fördermöglichkeiten geben könnte. Danach könnte mit einem Zuschuss von bis zu 90% gerechnet werden.

Nach weiterer Beratung wird die Verwaltung darum gebeten noch weitere Informationen zu dem Thema einzuholen und auch weitere bzw. neuere Fördermöglichkeiten zu prüfen.

Aus den genannten Gründen empfiehlt Ortsbürgermeister Pister die Entscheidung nochmals zu vertragen, zumal Nachteile nicht entstehen sollten.

Der Rat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und ist mit der Vertagung einverstanden.

8. Informationen

Ortsbürgermeister Pister informiert den Gemeinderat über

- a) die Anfrage zum Aufstellen eines Crêpes – Standes ohne Sitzgelegenheiten. Ortsbürgermeister Pister würde mit dem Interessenten in Verhandlungen eintreten um insb. Anzahl der Betriebstage, Räumung des Platzes außerhalb der Betriebstage und Standgebühr zu vereinbaren. Der Gemeinderat nimmt zustimmend Kenntnis.
- b) Eine Verwaltungsbesprechung des Gemeinderates Rhodt zusammen mit dem Gemeinderat Weyher. Im Ergebnis wurde die Zielsetzung ausgegeben, gemeinsam einen Kindergarten betreiben zu wollen. In der kommenden Ratssitzung soll der Gemeinderat einen entsprechenden Grundsatzbeschluss fassen. Wunschziel ist es, gemeinsam einen neuen Kindergarten an einem Standort zu bauen. Unter der Prämisse der Finanzierbarkeit vielleicht auch schrittweise. Dem Hinweis von Ratsmitglied Dr. Engel, dass ein entsprechender Grundsatzbeschluss des Gemeinderates Rhodt bereits gefasst wurde, soll die Verwaltung nachgehen.
- c) den Besuch einer Delegation aus der Partnergemeinde St. Ingbert.
- d) die Fahrt nach St. Ingbert zum Ingubertusfestes.
- e) die Fahrt einer Delegation nach Kronach auf das Weinfest.

Ratsmitglied Dr. Engel teilt mit, dass für die E-Bike-Ladestation am Durlacher Hof noch Schilder und Fahrradständer fehlen. Ortsbürgermeister Pister teilt hierzu mit, dass sich die Verwaltung um Schilder und Fahrradständer bemühen soll.

Weiterhin fragt Ratsmitglied Dr. Engel, ob den Ratsmitgliedern die Präsentation zum Bebauungsplan Dorfzentrum schon zur Verfügung gestellt wurde. Ortsbürgermeister Pister teilt hierzu mit, dass dies noch nicht erfolgt ist und die Verwaltung gebeten wird, dies zu erledigen.

Auch erkundigt sich Ratsmitglied Dr. Engel nach der vorgestellten Verkehrsanalyse, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Dorfzentrum erstellt wurde. Ortsbürgermeister Pister teilt hierzu mit, dass er diese Analyse erstellt hat. Aus der Anzahl der Stellplätze im Bereich Dorfzentrum wurde ein mögliches Verkehrsaufkommen prognostiziert. Diese wird er den Ratsmitgliedern zur Verfügung stellen.

Letztlich erkundigt sich Ratsmitglied Dr. Engel nach der Niederschrift über die Januar – Sitzung. Die Verwaltung soll den Bearbeitungsstand dem Ortsbürgermeister mitteilen.

	Datum	Unterschrift
Vorsitzender: Ortsbürgermeister
Schriftführer